41. Art der Förderung

41.1

[1]Die Förderung erfolgt als Projektförderung der Gesamtmaßnahme in Form einer Festbetragsfinanzierung durch ein zins- und tilgungsfreies staatliches Darlehen von höchstens 5 000 Euro je Wohnung; nur in besonderen Härtefällen kann ein Festbetrag von bis zu 10 000 Euro je Wohnung gewährt werden. [2]Die Höhe der Förderung wird auf Grundlage der regional verfügbaren Fördermittel und der Antragszahlen des Vorjahres festgesetzt. [3]Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 1 000 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert. [4]Im selbstgenutzten Wohneigentum soll der Förderempfänger einen Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Kosten tragen; eine Abweichung kann in begründeten Härtefällen zugelassen werden.

41.2

Der Höchstbetrag ist wohnungsbezogen und gilt auch in Fällen, in denen sich mehrere Menschen mit Behinderung in einem Haushalt befinden oder zeitlich versetzt verschiedene Maßnahmen gefördert werden.

41.3

Für die Förderung wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 % erhoben, der bei der Auszahlung einbehalten wird.